



Bundesnetzagentur

Bonn, 15. April 2026

# Amtsblatt 07

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

## Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
<b>Telekommunikation</b>		
35	Allgemeinverfügung gemäß § 57 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) zur Konkretisierung der unbestimmten Begriffe „erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit“ bei Mobilfunk-Internetzugängen.....	419
36	Allgemeinzuteilung von Frequenznutzungen in Bündelfunknetzen.....	421
37	Allgemeinzuteilung von Frequenzen für Funkmikrofone.....	424
<b>Energie</b>		
38	Verfahren zur Festlegung der Höchstwerte für die Ausschreibungen für Biomasseanlagen des Jahres 2026 nach § 85a Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz.....	428
39	Verfahren zur Festlegung des Höchstwerts für die Ausschreibungen für Biomethananlagen des Jahres 2026 nach § 85a Absatz 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz.....	428

## Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
<b>Telekommunikation</b>		
<b>Teil A</b>		
<b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>		
57	§ 214 Abs. 1 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbelegungsverfahren über einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und -linien; hier: BK11-25-015.....	429
58	§ 214 Abs. 1 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbelegungsverfahren über die Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur gem. 149 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 145 TKG; hier: BK11-25-017 bis BK11-25-018.....	429

59	§ 214 Abs. 1 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur gem. 149 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 145 TKG; hier: BK11-25-019 bis BK11-25-020.....	429
60	Öffentlicher Mobilfunk - Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 99 Absatz 3 Satz 2 TKG zum Verfahren über die Änderung der technischen Frequenznutzungsbestimmungen der Frequenzzuteilungen im Bereich 1 452–1 472 und 1 472–1 492 MHz - Az.: 2.10.16.02.01/11#1.....	431
61	Schlichtungsordnung der Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur (SchliO).....	435

## **Energie**

### **Teil A**

#### **Mitteilungen der Bundesnetzagentur**

62	Konsultation zum Festlegungsverfahren zur Herausgabe von Energiemarktdaten zur Weitergabe und Information nach § 111g EnWG (HEDWIG) [Geschäftszeichen 4.17.04] .....	439
----	--	-----

# Regulierung

## Telekommunikation

### Vfg Nr. 35/2026

#### Allgemeinverfügung gemäß § 57 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) zur Konkretisierung der unbestimmten Begriffe „erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit“ bei Mobilfunk-Internetzugängen

Das TKG enthält in § 57 Abs. 5 eine Kompetenz der Bundesnetzagentur, die in § 57 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 TKG genannten unbestimmten Begriffe der erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit zwischen tatsächlicher und vertraglich zugesicherter Leistung (entsprechend Art. 4 Abs. 1 und 4 Verordnung (EU) 2015/2120 u. a. über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet) nach Anhörung der betroffenen Kreise durch eine Allgemeinverfügung zu konkretisieren.

Hiermit konkretisiert die Bundesnetzagentur diese Begriffe aufgrund ihrer Kompetenz gemäß § 57 Abs. 5 TKG im Rahmen der nachfolgenden

#### Allgemeinverfügung

Az.: 901-3945-1/2026

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Konkretisierung der unbestimmten Begriffe „erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit“ bei Mobilfunk-Internetzugängen gemäß § 57 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 TKG<sup>2</sup>

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

am 15.04.2026 verfügt:

I.

Die unbestimmten Begriffe der erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit i. S. d. § 57 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 TKG werden für Mobilfunk-Internetzugänge wie folgt konkretisiert:

Eine erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit liegt bei Mobilfunk-Internetzugängen im Down- und/ oder Upload vor, wenn

1. nicht an mindestens drei von fünf Messtagen<sup>3</sup> jeweils mindestens einmal folgende Werte erreicht werden:
  - a) 25 Prozent der jeweils für den Down-/Upload vertraglich vereinbarten geschätzten maximalen Geschwindigkeit in Gebieten mit hoher Hauschaltdichte,

- b) 15 Prozent der jeweils für den Down-/Upload vertraglich vereinbarten geschätzten maximalen Geschwindigkeit in Gebieten mit mittlerer Hauschaltdichte oder

- c) 10 Prozent der jeweils für den Down-/Upload vertraglich vereinbarten geschätzten maximalen Geschwindigkeit in Gebieten mit geringer Hauschaltdichte,

wobei die Landfläche des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland in jeweils 300 m x 300 m quadratische Rasterzellen eingeteilt wird, und dafür

2. 30 Messungen an fünf unterschiedlichen Messtagen erfolgen (Messkampagne),
3. diese Messungen verteilt auf sechs Messungen pro Messtag innerhalb eines Zeitraums von maximal 14 Kalendertagen vorgenommen werden, und
4. zwischen der dritten und vierten Messung eines Messtages ein Abstand von mindestens drei Stunden eingehalten wird und zwischen allen anderen Messungen eines Messtages ein Abstand von mindestens fünf Minuten liegt.

II. Die Anzahl der unter Ziffer I. 3. an einem Messtag vorgesehenen sechs Messungen sowie die Anzahl der unter Ziffer I. 2. für eine abgeschlossene Messkampagne vorgesehenen 30 Messungen an fünf Messtagen können unter nachfolgenden Voraussetzungen jeweils unterschritten werden:

1. Ein Messtag kann mit weniger als sechs Messungen vorzeitig beendet werden, sobald die aus Ziffer I. 1. lit. a) bis c) resultierende Geschwindigkeit sowohl im Down- als auch im Upload unter Einhaltung der Vorgaben in Ziffer I. 4. erreicht wird.
2. Eine Messkampagne kann mit weniger als 30 Messungen an fünf oder weniger als fünf unterschiedlichen Messtagen vorzeitig abgeschlossen werden, sobald
  - a. an mindestens drei Messtagen die aus Ziffer I. 1. lit. a) bis c) resultierende Geschwindigkeit im Down- und/ oder Upload unter Einhaltung der Vorgaben in Ziffer I. 4. jeweils bereits erreicht wurde (vorzeitiges Erreichen einer vertragskonformen Leistung), oder
  - b. an mindestens drei Messtagen die aus Ziffer I. 1. lit. a) bis c) resultierende Geschwindigkeit im Down- und/ oder Upload unter Einhaltung der Vorgaben in Ziffer I. 3. und 4. bereits nicht erreicht wurde (vorzeitiger Nachweis einer Minderleistung).

1 Die gesetzliche Formulierung der Geschwindigkeit bezeichnet technisch die Datenübertragungsrate.

2 Telekommunikationsgesetz in der ab dem 01.12.2021 geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 35 vom 28.06.2021, S. 1858ff.

3 Ein Messtag entspricht einem Kalendertag und ist auf den Zeitraum von 0:00 bis 24:00 Uhr beschränkt.



Die Allgemeinverfügung gilt abweichend von § 210 Satz 3 TKG am 20.04.2026 gemäß § 210 Satz 4 i. V. m. § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) als bekannt gegeben.

Grundsätzlich gilt nach § 210 Satz 3 TKG eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt als bekannt gegeben. Nach § 210 Satz 4 TKG gilt § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG entsprechend. Demnach kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Die Bundesnetzagentur bestimmt den Tag auf den 20.04.2026. Ab diesem Tag steht auch das Messverfahren (Breitbandmessung Nachweisverfahren Mobilfunk) als Überwachungsmechanismus zur Verfügung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheides.

#### **Hinweis**

Die vollständige Allgemeinverfügung einschließlich der Entscheidungsgründe kann auf folgender Internetseite der Bundesnetzagentur eingesehen werden: <https://bundesnetzagentur.de/breitbandgeschwindigkeiten>

Ebenso ist unter diesem Link das Dokument „Handreichung bezüglich eines Überwachungsmechanismus zum Nachweis von „erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit“ bei Mobilfunk-Internetzugängen gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 TKG“ abrufbar.

901-3945-1/2026

Vfg Nr. 36/2026

**„Allgemeinzuteilung von Frequenznutzungen in Bündelfunknetzen“**

Hiermit werden gemäß § 91 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) Frequenzen für die Nutzung in Bündelfunknetzen zugeteilt.

Die Amtsblattverfügungen

- Vfg. 108/2025 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Nutzung für Anrufmelder und Direktruf in Bündelfunknetzen“ (veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 24/2025 vom 17. Dezember 2025) sowie die
- Vfg. 80/2024 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für Objektversorgungen in Bündelfunknetzen (inhaus/unter Tage)“ (veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 15/2024 vom 7. August 2024)

werden hiermit aufgehoben und durch diese Allgemeinzuteilung ersetzt.

Diese Allgemeinzuteilung ermöglicht es Inhabern von Frequenzzuteilungen für Bündelfunknetze neben den ihnen einzeln zugeteilten Frequenzen solche für Anrufmelder und Direktruf zu nutzen sowie eine Objektversorgung in Gebäuden bzw. unter Tage sicherzustellen, ohne dass diese in der jeweiligen Frequenzzuteilung gesondert festgelegt werden müssen.

Teilnehmer in einem zugeteilten Bündelfunknetz dürfen innerhalb Ihres jeweiligen Zuteilungszeitraums und innerhalb des jeweils zugeteilten Versorgungsgebietes unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Bestimmungen die dort genannten Frequenzen nutzen.

**1. Anrufmelder und Direktruf**

Beim Direktruf handelt es sich um eine direkte Verbindung zwischen mobilen Bündelfunkendgeräten, bei Anrufmeldungen um Aussendungen von Bündelfunkendgeräten an entsprechende Empfangsgeräte.

**Frequenznutzungsparameter und -bestimmungen**

- Die Nutzung der nachfolgend aufgeführten Frequenzen ist nur Teilnehmern in einem Bündelfunknetz für die direkte Funkverbindung zwischen mobilen Bündelfunk-Endgeräten in diesem Bündelfunknetz gestattet. Eine Verbindung mit ortsfesten Funkstellen ist nicht zulässig.
- Die Frequenznutzung ist nur für die Aussendung von Nutzsignalen gestattet.
- Die Nutzung der nachfolgend aufgeführten Frequenzen für Anrufmelder und Direktruf ist nicht an einen bestimmten technischen Standard gebunden.
- Die Betriebsart Direktruf darf nur mit einer maximalen Sendezeit von 60 Sekunden betrieben werden.
- Die Sendezeit für eine Aussendung von einem Bündelfunkendgerät an einen Anrufmeldeempfänger darf maximal 1 Sekunde betragen.

Mittenfrequenz in MHz	Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP) in Watt	Kanalbandbreite in kHz
420,00000	1,0	12,5
419,99375	2,0	25,0



## 2. Objektversorgung

Die Objektversorgung umfasst die Versorgung in Gebäuden bzw. unter Tage innerhalb des individuell zugeteilten geografischen Versorgungsgebietes des jeweiligen Bündelfunknetzes.

### Frequenznutzungsparameter und -bestimmungen

Bei der Objektversorgung werden zwei Fälle unterschieden:

- Die Nutzung der jeweils individuell zugeteilten Frequenz(en) auch in dem Funkversorgungsbereich der zugeteilten Basisstation(en) liegenden Gebäuden bzw. unter Tage. In diesem Fall gelten die in der individuellen Zuteilung festgelegten Frequenznutzungsparameter auch für die Objektversorgung.
- Bei der Nutzung in allen anderen Fällen gelten die folgenden Frequenznutzungsparameter:

Frequenzbereiche in MHz	Kanalbandbreite in kHz	Duplexabstand in MHz	Maximale Feldstärke an der Gebäudegrenze bzw. oberhalb der Geländeoberfläche
411,0125–419,687 421,0125–429,6875	12,5 25 50	10	20 dB $\mu$ V/m
440,0125–440,9875 445,0125–445,9875 441,2125–442,9000 446,2125–447,9000	12,5	5	20 dB $\mu$ V/m

- Die Frequenznutzung ist nur Teilnehmern in einem Bündelfunknetz für die Funkverbindung innerhalb einer Objektversorgung in diesem Bündelfunknetz gestattet.
- Die Frequenznutzung ist nur für die Aussendung von Nutzsignalen gestattet.
- Die Frequenznutzung für die Objektversorgung ist an den technischen Standard des jeweiligen Bündelfunknetzes gebunden.

## 3. Hinweise und Nebenbestimmungen

1. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten, verantwortlich.
3. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 99 Absatz 6 TKG).
4. Ortsfeste Sendefunkstellen mit einer isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von 10 Watt oder mehr dürfen nur betrieben werden, wenn die Bundesnetzagentur eine entsprechende Standortbescheinigung erteilt hat. Die Antragsunterlagen zum Standortverfahren und weitere Informationen sind auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur abrufbar.
5. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z. B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
6. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für die Funkanwendung die Parameter der jeweils gültigen europäisch harmonisierten Normen zugrunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der oben genannten Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.



7. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 103 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere zum Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.
8. Die Beauftragten der Bundesnetzagentur sind gemäß § 28 des Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz (EMVG) befugt, Grundstücke, Räumlichkeiten und Wohnungen, auf oder in denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die Ursache störender Aussendungen zu vermuten ist, zu betreten. Zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen ist ihnen dies zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
9. Festlegungen zu Anrufmeldern und Direktruf sowie Objektversorgung in individuellen Frequenzzuteilungen für Bündelfunknetze dürften mit dieser Allgemeinzuteilung entbehrlich sein. Sollten sich Festlegungen in der individuellen Frequenzzuteilung mit Festlegungen in dieser Allgemeinzuteilung widersprechen, gelten die Festlegungen in der individuellen Frequenzzuteilung.
10. Inhaber einer bestehenden Frequenzzuteilung können eine Änderung ihrer individuellen Frequenzzuteilung mit Wirkung für die Zukunft beantragen, sollte eine noch vorhandene individuelle Festlegung zu Anrufmeldern und Direktruf oder Objektversorgung mit dieser Allgemeinzuteilung nicht mehr benötigt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die jährlichen Frequenzschutzbeiträge unter anderem auf Grundlage der individuellen Frequenzzuteilung ermittelt werden.
11. Bei (erneuten) Anträgen auf Zuteilung von Frequenzen für Bündelfunknetze erfolgen individuelle Festlegungen zu Anrufmeldern und Direktruf sowie zur Objektversorgung nur, wenn der Antragsteller in seinem Frequenznutzungskonzept darlegt, dass die Nutzung auf Grundlage dieser Allgemeinzuteilung im konkreten Fall nicht zweckmäßig ist.

#### 4. Bekanntmachung und Befristung

Diese Allgemeinzuteilung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben (§ 210 S. 3 TKG). Sie wird auch auf der Internetseite <https://www.bundesnetzagentur.de/allgemeinzuteilungen> veröffentlicht.

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2035 befristet.

#### 5. Begründung

Mit der nun aufgehobenen Amtsblatt-Vfg. 108/2025 und der vorherigen Vfg. 14/2016 zum gleichen Anwendungsfall („Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Nutzung für Anrufer und Direktruf in Bündelfunknetzen“) sowie der nun ebenfalls aufgehobenen Vfg. 80/2024 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für Objektversorgungen in Bündelfunknetzen (inhaus/unter Tage)“ gab es bereits Allgemeinzuteilungen für zusätzliche Frequenznutzungen in individuell zugeteilten Bündelfunknetzen.

Im Sinne des Bürokratieabbaus für die betroffenen Unternehmen sowie zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes in der Bundesnetzagentur wurden die bisher separat bestehenden Regelungen zusammengefasst und erweitert.

Nach § 91 Abs. 2 TKG werden Frequenzen in der Regel als Allgemeinzuteilung zugeteilt. Die bisherige Anwendung der genannten Allgemeinzuteilungen hat nicht zu Vorkommnissen geführt, die anhand der Kriterien des § 91 Abs. 3 TKG eine Rückkehr zur individuellen Zuteilung für diese Anwendungsfälle zusätzlicher Frequenznutzung in Bündelfunknetzen notwendig gemacht hätte.

Insbesondere hinsichtlich einer störungsfreien Frequenznutzung ist auch mit der Erweiterung der Möglichkeiten bei der Objektversorgung nicht mit Einschränkungen zu rechnen. Grund hierfür ist die Verträglichkeitsuntersuchung der Frequenznutzung(en) der individuellen Zuteilung. Da diese bereits außerhalb von Gebäuden und über Tage störungsfrei genutzt werden dürfen, ist aufgrund der besseren Dämpfungseigenschaften in Gebäuden und unter Tage, auch bei höheren Sendeleistungen, ebenfalls nicht von Störungen auszugehen.

Diese Erweiterung reduziert den Aufwand für die betroffenen Unternehmen und die Bundesnetzagentur hingegen erheblich, da nicht mehr jede Sendefunkanlage im Gebäude oder in einem Tunnel erfasst und bei Änderungen in den Verzeichnissen gepflegt werden muss. Zudem werden durch die Einführung einer weiteren Fallgruppe bei

der Objektversorgung Unsicherheiten hinsichtlich der Nutzung der über Tage individuell zugeteilten Frequenzen in Bündelfunknetzen neben der Nutzung von Frequenzen auf Grundlage der Allgemeinzuteilung abgebaut.

Die Zusammenfassung der bisher getrennten Allgemeinzuteilungen reduziert die zu beachtenden Vorschriften und führt zu einheitlichen Fristen. Sie vereinfacht dadurch die Einhaltung der telekommunikationsrechtlichen Vorgaben und erhöht die Planungssicherheit für die Unternehmen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinzuteilung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden. Der Widerspruch hat gemäß § 217 Absatz 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

Fuchs, Referat 225

Vfg Nr. 37/2026

### „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für Funkmikrofone“

Hiermit wird die Allgemeinzuteilung von Frequenzen zur Nutzung durch Funkmikrofone gemäß § 210 Satz 2 Nummer 2 des Telekommunikationsgesetz (TKG) bekanntgemacht.

Funkmikrofone dienen der einseitigen Übertragung von Tonsignalen. Sie sind als drahtlose Alternative für das Mikrofonkabel bestimmt und können auch zur einseitigen Übertragung für den Liveton, für Regieanweisungen und/oder ähnliches genutzt werden.

Diese Allgemeinzuteilung wird auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter: <https://www.bundesnetzagentur.de/allgemeinzuteilungen> veröffentlicht. Diese Allgemeinzuteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### 1. Allgemeinzuteilung von Frequenzen zur Nutzung von Funkmikrofonen

Auf Grundlage des § 91 TKG werden hiermit Frequenzen zur Nutzung für Funkmikrofone durch die Allgemeinheit bzw. für die Anwendungen zur professionellen Produktion zugeteilt.

Sender für am Ohr getragene Kleinstempfänger für Liveton, Regieanweisungen o. ä. („InEar-Monitoring“) gelten als Funkmikrofone.

In Tabelle 1 sind die zulässigen Frequenzbänder mit zugehörigen technischen und operationellen Bedingungen für Funkmikrofone aufgeführt.

Weitere Möglichkeiten für die Nutzung von Funkmikrofonen in Deutschland sind in der Allgemeinzuteilung von Frequenzen zur Nutzung durch Geräte geringer Reichweite (SRD) Vfg. 91/2025 sowie auf folgender Internetseite der Bundesnetzagentur beschrieben: <https://www.bundesnetzagentur.de/864864>.

Frequenznutzungen von Funkmikrofonen dürfen keine Störungen bei Anwendungen primärer Funkdienste verursachen und genießen keinen Schutz vor Beeinträchtigungen durch Anwendungen primärer Funkdienste. Verursachen Frequenznutzungen durch Funkmikrofone Störungen bei Anwendungen primärer Funkdienste, ist die störende Frequenznutzung durch Funkmikrofone sofort zu beenden.

#### 2. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist befristet. Die in der Tabelle 1 genannten Band-Nr. 1, 2, 3, 4, 6 und 7 sind befristet bis zum 31.03.2036.



Das in der Tabelle 1 genannte Band-Nr. 5 ist befristet bis zum 31.12.2030. Grund hierfür ist, dass die Verfügbarkeit der Frequenzen über das genannte Datum hinaus noch nicht feststeht. Der betroffene Frequenzbereich wird derzeit hinsichtlich der künftigen Nutzung international erörtert. Aus diesem Grund ist dieser Eintrag abweichend bis zum 31.12.2030 befristet. Eine Erwartungshaltung für die Nutzung des Frequenzbereichs nach 2030 kann mit dieser Frequenzteilung nicht begründet werden.

### 3. Aufhebung von zuvor ergangenen Allgemeinzuteilungen

Diese Allgemeinzuteilung ersetzt die nachstehend aufgeführten Allgemeinzuteilungen. Aus diesem Grund werden diese hiermit aufgehoben:

- Amtsblattverfügung 25/2022 "Allgemeinzuteilung von Frequenzen für drahtlose Mikrofone in Teilfrequenzbereichen zwischen 32,475 und 38,125 MHz"
- Amtsblattverfügung 109/2025 "Allgemeinzuteilung von Frequenzen für drahtlose Mikrofone im Bereich 174–230 MHz"
- Amtsblattverfügung 34/2020, geändert durch Verfügung 99/2022 "Allgemeinzuteilung von Frequenzen für drahtlose Mikrofone in den Frequenzteilbereichen 470–608 MHz und 614–698 MHz"
- Amtsblattverfügung 100/2022 "Allgemeinzuteilung von Frequenzen für drahtlose Mikrofone im Frequenzbereich 736–753 MHz"
- Amtsblattverfügung 6/2022 "Allgemeinzuteilung von Frequenzen für drahtlose Mikrofone im Frequenzbereich 1350–1400 MHz"

### 4. Hinweise

1. Die in Tabelle 1 genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Die Einsatzkoordinierung findet unter den Frequenznutzern vor Ort beim Zusammentreffen mehrerer Nutzer mit gleichen Frequenznutzungen statt. Bei größeren Ereignissen wird diese Koordinierung häufig z. B. vom Organisationsbüro des Veranstalters oder der zuständigen Landesrundfunkanstalt übernommen.
3. Die Frequenznutzung ist nur im Zusammenhang mit der Aussendung eines Nutzsignals gestattet (keine Daueraussendung eines unmodulierten Trägers).
4. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die dem Funkanlagengesetz (FuAG) entsprechen (§ 99 Abs. 6 TKG).
5. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z. B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
6. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten, verantwortlich.
7. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für Funkmikrofone die gemäß Richtlinie 2014/53/EU bzw. dem FuAG verabschiedeten harmonisierten Normen zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.
8. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 103 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.
9. Die Beauftragten der Bundesnetzagentur sind gemäß § 28 Abs. 2 EMVG befugt, Grundstücke, Räumlichkeiten und Wohnungen, auf oder in denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die Ursache störender Aussendungen zu vermuten ist, zu betreten. Zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen ist dies ihnen zu gestatten bzw. zu ermöglichen.


**Tabelle 1: Frequenzbänder mit zugehörigen technischen und operationellen Bedingungen für Funkmikrofone**

Band Nr.	Frequenzband	Maximale Strahlungsleistung	Sonstige Nutzungshinweise bzw. -beschränkungen
1.	32,475–34,325 MHz	10mW (ERP)	Nutzung durch die <b>Allgemeinheit</b> .
2.	34,530–34,950 MHz	10mW (ERP)	Nutzung durch die <b>Allgemeinheit</b> .
3.	36,610–38,125 MHz	10mW (ERP)	Nutzung durch die <b>Allgemeinheit</b> .
4.	174–230 MHz	50mW (ERP)	Nutzung durch die <b>Allgemeinheit</b> . Regional kann es durch den Ausbau des Sendernetzes für das Digitalradio DAB+ zu Beeinträchtigungen bei der Frequenznutzung kommen, die hinzunehmen sind.
5.	470–608 MHz 614–698 MHz	50mW (ERP)	Nutzung nur für die <b>Anwendungen zur professionellen Produktion</b> für Funkmikrofone, abweichend befristet bis zum 31.12.2030.  Professionelle Produktion ist der gewerbliche und fachmännisch ausgeübte Einsatz drahtloser Produktionsmittel. Hierzu zählen Programmproduktionen des Rundfunks sowie sonstige professionelle Veranstaltungen und Einrichtungen, wie Theateraufführungen, Konzerte professioneller Musikgruppen oder professionelle Dienstleistungen der Veranstaltungstechnik. Die Betriebsfrequenzen müssen ein Vielfaches von 25 kHz betragen.  Beim Betrieb von Funkmikrofonen im Frequenzbereich 470–608 MHz kann es in einzelnen Kanälen des Rundfunk-Kanalrasters aufgrund von anderweitigen primären Frequenznutzungen zu örtlich und zeitlich begrenzten Einschränkungen kommen, die hinzunehmen sind.
6.	736–753 MHz	50mW (ERP)	Nutzung durch die <b>Allgemeinheit</b> . Gleichlautende (entsprechende) Einzelzuteilungen im genannten Frequenzbereich sind hiermit gegenstandslos. Einzelzuteilungen für Funkmikrofone in den Frequenzbereichen 733–736 MHz und 753–758 MHz behalten bis zum Ablauf der jeweiligen Befristung ihre Gültigkeit, werden aber nicht verlängert.
7.	1350–1400 MHz	50mW (EIRP)	Nutzung durch die <b>Allgemeinheit</b> . Die Nutzung ist nur innerhalb geschlossener Gebäude gestattet (indoor).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinzuteilung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden. Der Widerspruch hat gemäß § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

Simon Bannenberg, 225



## Regulierung

### Energie

#### Vfg Nr. 38/2026

##### **Verfahren zur Festlegung der Höchstwerte für die Ausschreibungen für Biomasseanlagen des Jahres 2026 nach § 85a Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz**

Die Bundesnetzagentur hat am 19.02.2026 unter dem Zeichen 4.08.01.01/1#70 die Höchstwerte für die Ausschreibungen für Biomasseanlagen in den auf die Festlegung folgenden zwölf Kalendermonaten festgelegt.

Die Festlegung ist unter dem Link

[www.bundesnetzagentur.de/ausschreibungen-biomasse](http://www.bundesnetzagentur.de/ausschreibungen-biomasse)

abrufbar.

#### Vfg Nr. 39/2026

##### **Verfahren zur Festlegung des Höchstwerts für die Ausschreibungen für Biomethananlagen des Jahres 2026 nach § 85a Absatz 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz**

Die Bundesnetzagentur hat am 19.02.2026 unter dem Zeichen 4.08.01.01/1#71 den Höchstwert für die Ausschreibungen für Biomethananlagen in den auf die Festlegung folgenden zwölf Kalendermonaten festgelegt.

Die Festlegung ist unter dem Link

[www.bundesnetzagentur.de/ausschreibungen-biomethan](http://www.bundesnetzagentur.de/ausschreibungen-biomethan)

abrufbar.

## Mitteilungen

### Telekommunikation

#### Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

##### Mitteilung Nr. 57/2026

###### § 214 Abs. 1 TKG

**Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und -linien**  
hier: BK11-25-015

In dem Streitbeilegungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH (Antragstellerin) gegen die MUENET GmbH & Co. KG (Antragsgegnerin) hat die Beschlusskammer 11 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen mit Beschluss vom 23.03.2026 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Anträge der Antragstellerin werden abgelehnt.
2. Der Feststellungsantrag der Antragsgegnerin wird abgelehnt.

BK11-25-015

##### Mitteilung Nr. 58/2026

###### § 214 Abs. 1 TKG;

**Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur gem. 149 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 145 TKG**

hier: BK11-25-017 bis BK11-25-018

In den Streitbeilegungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH (Antragstellerin) gegen die Tele Columbus AG, die Tele Columbus Netzwerk GmbH und die Tele Columbus Netz GmbH (Antragsgegnerinnen) hat die Beschlusskammer 11 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen mit Beschluss vom 26.03.2026 folgende Entscheidung getroffen:

1. Soweit der Streitbeilegungsantrag gegen die Antragsgegnerin zu 1 und die Antragsgegnerin zu 3 gerichtet ist, wird der Antrag als unzulässig abgelehnt.
2. Die Antragsgegnerin zu 2 wird verpflichtet, der Antragstellerin die Mitnutzung der in den Anlagen 1 und 2 zu diesem Beschluss aufgeführten gebäudeinternen Glasfaserverteilnetze (Glasfaserwohnungsanschlussleitungen sowie zugehörige Einrichtungen) zu gewähren. Hierfür werden

- in dem Verfahren BK11-25-017 für die Liegenschaft in der Ziegesarstraße 3, 07747 Jena, der als Anlage 1 zu diesem Beschluss beigefügte Mitnutzungsvertrag zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin zu 2 und

- in dem Verfahren BK11-25-018 für die Liegenschaft in der Ziegesarstraße 5, 07747 Jena, der als Anlage 2 zu diesem Beschluss beigefügte Mitnutzungsvertrag zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin zu 2

angeordnet.

3. Die in diesem Beschluss enthaltenen Entgeltregelungen – also Regelungen zur Art der erhobenen Entgelte, deren Höhe und zugehörige Vertragsklauseln – stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Antragsgegnerin zu 2 einen für die Festlegung von Entgelten geeigneten Kostennachweis, der den Vorgaben in Rz. 208 f. dieses Beschlusses entspricht, bei der Beschlusskammer vorlegt.
4. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

BK11-25-017 bis BK11-25-018

##### Mitteilung Nr. 59/2026

###### § 214 Abs. 1 TKG;

**Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur gem. 149 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 145 TKG**

hier: BK11-25-019 bis BK11-25-020

In den Streitbeilegungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH (Antragstellerin) gegen die Tele Columbus AG, die Tele Columbus Netzwerk GmbH und die Tele Columbus Netz GmbH (Antragsgegnerinnen) hat die Beschlusskammer 11 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen mit Beschluss vom 26.03.2026 folgende Entscheidung getroffen:

1. Soweit der Streitbeilegungsantrag gegen die Antragsgegnerin zu 1 und die Antragsgegnerin zu 3 gerichtet ist, wird der Antrag als unzulässig abgelehnt.



2. Die Antragsgegnerin zu 2 wird verpflichtet, der Antragstellerin die Mitnutzung der in den Anlagen 1 und 2 zu diesem Beschluss aufgeführten gebäudeinternen Glasfaserverteilnetze (Glasfaserwohnungsanschlussleitungen sowie zugehörige Einrichtungen) zu gewähren. Hierfür werden

in dem Verfahren BK11-25-019 für die Liegenschaft im Juri-Gagarin-Ring 154, 99084 Erfurt, der als Anlage 1 zu diesem Beschluss beigefügte Mitnutzungsvertrag zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin zu 2 und

in dem Verfahren BK11-25-020 für die Liegenschaft in der Ernst-Eckstein-Straße 11 C, 06110 Halle, der als Anlage 2 zu diesem Beschluss beigefügte Mitnutzungsvertrag zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin zu 2

angeordnet.

3. Die in diesem Beschluss enthaltenen Entgeltregelungen – also Regelungen zur Art der erhobenen Entgelte, deren Höhe und zugehörige Vertragsklauseln – stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Antragsgegnerin zu 2 einen für die Festlegung von Entgelten geeigneten Kostennachweis, der den Vorgaben in Rz. 206 f. dieses Beschlusses entspricht, bei der Beschlusskammer vorlegt.
4. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

BK11-25-019 bis BK11-25-020

Mitteilung Nr. 60/2026

**Öffentlicher Mobilfunk - Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 99 Absatz 3 Satz 2 TKG zum Verfahren über die Änderung der technischen Frequenznutzungsbestimmungen der Frequenzzuteilungen im Bereich 1 452–1 472 und 1 472–1 492 MHz**

**Az.: 2.10.16.02.01/11#1**

### Einleitung

Die Bundesnetzagentur bietet gemäß § 99 Absatz 3 Satz 2 TKG den interessierten Kreisen die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der technischen Frequenznutzungsbestimmungen im Bereich 1 452–1 472 MHz und 1 472–1 492 MHz einzureichen. Diese Frequenzen sind dem öffentlichen Mobilfunk zugeeignet.

Die Gelegenheit zur Stellungnahme dient der Transparenz über die geplanten Änderungen. Die vorgesehene Entscheidung verhält sich nicht zu einer Erweiterung des Frequenzbereichs, der dem drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten zur Verfügung steht.

Stellungnahmen sind **bis zum 29.04.2026** in Schriftform und in deutscher Sprache bei der

Bundesnetzagentur  
Referat 224  
Canisiusstraße 21  
55122 Mainz

einzureichen oder elektronisch per E-Mail im PDF-Dateiformat (Kopieren und Drucken muss zugelassen sein) an [224.Postfach@BNetzA.de](mailto:224.Postfach@BNetzA.de) zu richten.

Falls die Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, ist zusätzlich eine „geschwärzte Fassung“ mit einer Liste, in der die Schwärzungen substantiiert begründet werden, einzureichen.

### Sachverhalt

Die Frequenznutzungsrechte des drahtlosen Netzzugangs zum Angebot von Telekommunikationsdiensten im EU-weit harmonisierten 1 500-MHz-Frequenzbereich wurden auf Grundlage der Präsidentenkammerentscheidung BK1-11/003<sup>1</sup> vom 28.01.2015 vergeben.

Den entsprechenden Frequenzzuteilungen wurde im Rahmen der Frequenznutzungsbestimmungen der Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission (EU) 2015/750 vom 08.05.2015 zugrunde gelegt. Dieser Durchführungsbeschluss wurde nach der Vergabe im Jahr 2015 sowie der anschließenden Zuteilung durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/661 dahingehend geändert, dass eine Erweiterung des harmonisierten Frequenzbereichs um die harmonisierten Frequenzbänder 1 427–1 452 MHz und 1 492–1 517 MHz vorgesehen ist. Diese Erweiterung ist in Deutschland aufgrund der ausschließlich militärischen Frequenzverwaltung bzw. -nutzung in diesen Frequenzbereichen nicht umgesetzt. Des Weiteren wurden die im Durchführungsbeschluss (EU) 2018/661 geänderten technischen Nutzungsbestimmungen für den Frequenzbereich 1 452–1 492 MHz, aufgrund möglicher Störpotentiale in den angrenzenden Frequenzbändern 1 427–1 452 MHz und 1 492–1 517 MHz, nicht übernommen.

<sup>1</sup> Entscheidung der Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen vom 28. Januar 2016 zur Anordnung und Wahl des Verfahrens sowie über die Festlegungen und Regeln im Einzelnen (Vergaberegeln) und über die Festlegungen und Regelungen für die Durchführung des Verfahrens (Auktionsregeln) zur Vergabe von Frequenzen in den Bereichen 700 MHz, 900 MHz, 1 800 MHz sowie weiterer Frequenzen im Bereich 1 452–1 492 MHz für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten; Entscheidung gemäß §§ 55 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 10, 61 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6, 132 Abs. 1 und Abs. 3 TKG (BK1-11/003).



Zwischenzeitlich haben Messungen ergeben, dass aufgrund der Nutzung neuer Technik die Störpotentiale in den an die 1 452–1 492 MHz angrenzenden Frequenzbändern nicht mehr bestehen. Da der zusätzliche Schutzbedarf außerhalb des zugeteilten Frequenzbereichs nicht mehr notwendig ist, sieht sich die Bundesnetzagentur veranlasst, die technischen Frequenznutzungsbestimmungen der entsprechenden Zuteilungen im Frequenzbereich 1 452–1 492 MHz im Sinne der europäischen Harmonisierung und zwecks Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission (EU) 2018/661 vom 26.04.2018 (vgl. Anlage) von Amts wegen gemäß § 99 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 TKG zu ändern.

Eine Änderung ist im Übrigen auch in den jeweiligen Frequenzzuteilungen vorbehalten (Punkt I.3.2 UAbs. 3):

*„Die Frequenznutzungsbestimmungen können nachträglich geändert werden, insbesondere, wenn dies zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung oder aufgrund internationaler Harmonisierungsvereinbarungen erforderlich wird.“*

### Erwägungen

Rechtsgrundlage des Vorgehens ist § 99 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 TKG, nach welchem zur Sicherung einer effizienten und störungsfreien Nutzung der Frequenzen, der weiteren in § 2 TKG genannten Regulierungsziele sowie der in § 87 TKG genannten Ziele der Frequenzregulierung die Nebenbestimmungen sowie Art und Umfang der Frequenznutzung unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nachträglich geändert werden können. Zudem wurde ausdrücklich ein entsprechender Änderungsvorbehalt in den jeweiligen Frequenzzuteilungen (Punkt I.3.2) sowie in der zugrundeliegenden Präsidentenkammerentscheidung BK1-11/003 vorgesehen.

Das Erfordernis zur Gelegenheit der Stellungnahme ergibt sich aus § 99 Absatz 3 Satz 2 TKG. Hierdurch soll insbesondere den interessierten Kreisen die Möglichkeit eingeräumt werden, ihren Standpunkt zu den geplanten Änderungen darzulegen. Hierzu ist eine ausreichende Frist einzuräumen, die gemäß § 99 Absatz 3 Satz 3 TKG grundsätzlich mindestens vier Wochen betragen soll.

Die Stellungnahmefrist kann vorliegend mit Blick auf die Verfahrenseffizienz kürzer bemessen werden, da die geplanten Änderungen als geringfügig im Sinne des § 99 Absatz 3 Satz 3 TKG zu bewerten sind. Geringfügigkeit liegt nach Erwägungsgrund 55 der Richtlinie (EU) 2018/1972 dann vor, wenn Änderungen administrativer Natur geplant sind, welche die wesentlichen Aspekte der individuellen Nutzungsrechte nicht ändern und die daher keinen wettbewerblichen Vorteil gegenüber den anderen Unternehmen bedingen können. Die technischen Frequenznutzungsbestimmungen, insbesondere solche, welche die Außerband- bzw. die Außerblockaussendungen betreffen, stellen bezogen auf die Nebenbestimmungen der Zuteilungen, die insbesondere den gesamten Komplex der versorgungs- und wettbewerbsbezogenen Auflagen umfassen, insgesamt einen geringen Anteil dar. Sie ändern daher die Frequenznutzungsrechte nicht wesentlich, da die Änderungen lediglich technische Bedingungen der Frequenzaussendungen betreffen. Die vorgesehenen technischen Nutzungsbestimmungen ergeben sich im Übrigen aus den Durchführungsbeschlüssen der Europäischen Kommission und dienen der europäischen Harmonisierung der betroffenen Frequenzbänder. Die Übernahme der technischen Vorgaben des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission (EU) 2018/661 vom 26.04.2018 erfolgt aufgrund der nicht mehr bestehenden Störpotentiale gegenüber den militärischen Frequenznutzungen angrenzend an den vergebenen Frequenzbereich von 1 452–1 492 MHz und schließlich auch zum Zwecke der mitgliedstaatlichen Umsetzung europäischen Sekundär- und Tertiärrechts. Die Änderungen finden die Zustimmung des hiervon betroffenen militärischen Frequenznutzers.

Als Folge der Geringfügigkeit wird vorliegend eine Stellungnahmefrist von zwei Wochen für ausreichend erachtet (vgl. § 99 Absatz 3 Satz 2 TKG). Mit Blick auf die Pflicht der Mitgliedstaaten, die Vorgaben des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/661 vom 26.04.2018 umzusetzen, stellt eine Frist von zwei Wochen einen ausreichenden Zeitraum zur Abgabe einer Stellungnahme dar.

Die Änderung der technischen Frequenznutzungsbestimmungen als solche dient der effizienten und störungsfreien Nutzung der Frequenzen im Sinne des § 99 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 TKG in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nr. 5 TKG. Insbesondere aufgrund der Änderungen bezüglich der Außerblock- und Außerbandaussendungen kann eine Nutzung der zugeteilten Frequenzbereiche im Sinne der europäischen Vorgaben effizient erfolgen. Eine störungsfreie Nutzung im Sinne des TKG ergibt sich bereits aus den zuvor genannten Messergebnissen.



Durch die Anpassung der technischen Nutzungsbestimmungen an die Vorgaben des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission (EU) 2018/661 vom 28.04.2018 wird schließlich die Harmonisierung der Frequenznutzung im Sinne des § 87 Absatz 1 Nr. 4 TKG gefördert.

### Weiteres Vorgehen

Die Bundesnetzagentur wird nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen abschließend über die Änderung der technischen Frequenznutzungsbestimmungen im Bereich 1 452–1 472 MHz und 1 472–1 492 MHz entscheiden. Es ist vorgesehen, die finale Entscheidung durch jeweilige Änderungsbescheide der Frequenzzuteilungen zu bewirken. Die Entscheidung wird unter Angabe der Gründe veröffentlicht, soweit diese keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten.

### Anlage

Folgende Änderungen sollen vorgenommen werden:

- Die Tabelle 1 in der Anlage 1, Punkt 3.2.2 der Frequenzzuteilungen (Frequenzblock-Entkopplungsmaske für Außerblockaussendungen der Basisstationen),

<b>Versatz vom Rande des betroffenen Blocks (bezogen auf unteren/oberen Rand des Blocks)</b>	<b>Maximale mittlere zulässige äquivalente isotrope Strahlungsleistung (EIRPmax)</b>	<b>bezogen auf</b>
-10 MHz bis -5 MHz (unterer Blockrand)	11 dBm	5 MHz
-5 MHz bis 0 MHz (unterer Blockrand)	16,3 dBm	5 MHz
0 MHz bis +5 MHz (oberer Blockrand)	16,3 dBm	5 MHz
+5 MHz bis +10 MHz (oberer Blockrand)	11 dBm	5 MHz
Verbleibende SDL Frequenzen des drahtlosen Netzzugangs im Bereich 1 452 MHz bis 1 492 MHz	9 dBm	5 MHz

wird durch Tabelle 2 des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission (EU) 2018/661 vom 26.04.2018 (BEM für Außerblock-EIRP-Grenzwerte pro Antenne für Basisstationen im Frequenzband 1 427–1 517 MHz) ersetzt:

<b>Versatz vom Rande des betroffenen Blocks (bezogen auf unteren/oberen Rand des Blocks)</b>	<b>Maximale mittlere zulässige äquivalente isotrope Strahlungsleistung (EIRPmax)</b>	<b>bezogen auf</b>
-10 MHz bis -5 MHz (unterer Blockrand)	11 dBm	5 MHz
-5 MHz bis 0 MHz (unterer Blockrand)	16,3 dBm	5 MHz
0 MHz bis +5 MHz (oberer Blockrand)	16,3 dBm	5 MHz
+5 MHz bis +10 MHz (oberer Blockrand)	11 dBm	5 MHz
Frequenzen mit einem Abstand von mehr als 10 MHz von unteren oder oberen Blockrand im Frequenzbereich 1427 bis -1 517 MHz	9 dBm	5 MHz



2. Die Tabelle 2 in der Anlage 1, Punkt 3.2.2 der Frequenzzuteilungen (Frequenzblock-Entkopplungsmaske für Außerbandaussendungen der Basisstationen außerhalb des Bandes 1 452–1 492 MHz)

<b>Frequenzbereich</b>	<b>Maximale mittlere zulässige äquivalente isotrope Strahlungsleistung (EIRPmax)</b>	<b>bezogen auf</b>
unterhalb 1 440 MHz	-38,5 dBm	1 MHz
1 440 MHz bis 1 449 MHz	-20 dBm	1 MHz
1 449 MHz bis 1 452 MHz	14 dBm	3 MHz
1 492 MHz bis 14 95 MHz	14 dBm	3 MHz
1 495 MHz bis 1 504 MHz	-20 dBm	1 MHz
oberhalb 1 504 MHz	-38,5 dBm	1 MHz

wird durch Tabelle 5 des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission (EU) 2018/661 vom 26.04.2018 (Grenzwerte für die Außerband-EIRP pro Zelle unter 1 452 MHz und über 1 492 MHz für Basisstationen, die im Frequenzband 1 452–1 492 MHz) ersetzt:

<b>Frequenzbereich Außerbandaussendungen</b>	<b>Maximale mittlere Außerband-EIRP</b>	<b>Messbandbreite</b>
unterhalb 1449 MHz	-20 dBm	1 MHz
1449–1452 MHz	14 dBm	3 MHz
1492–1495 MHz	14 dBm	3 MHz
oberhalb 1495 MHz	-20 dBm	1 MHz

#### Erläuterung zur Tabelle

Diese Anforderungen gelten, wenn unterhalb von 1 452 MHz und/oder oberhalb von 1 492 MHz keine WBB-ECS betrieben werden. Sie sollen die Kompatibilität von WBB-ECS im Frequenzband 1 452–1 492 MHz mit koordinierten ortsfesten Funkstrecken, Mobilfunkdiensten und aeronautischen Telemetriediensten, die auf Bodenstationen beschränkt sind, in benachbarten Frequenzbändern unter 1 452 MHz oder über 1 492 MHz gewährleisten.

Die in der Tabelle für Frequenzen unter 1 452 MHz angegebenen Grenzwerte gelten nicht, wenn WBB-ECS in den Blöcken unmittelbar unter 1 452 MHz betrieben werden. Die in der Tabelle für Frequenzen über 1 492 MHz angegebenen Grenzwerte gelten nicht, wenn WBB-ECS in den Blöcken unmittelbar über 1 492 MHz betrieben werden. Die in Tabelle 1 festgelegten Außerblock-Anforderungen bleiben hiervon unberührt.

**Mitteilung Nr. 61/2026****Schlichtungsordnung der Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur (SchliO)****§ 1 Schlichtungsstelle, Zuständigkeit**

(1) Die Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur ist eine behördliche Verbraucherschlichtungsstelle nach § 28 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz in Verbindung mit § 68 Telekommunikationsgesetz (TKG) und erfüllt die dort genannten Anforderungen.

(2) Gegenstand der Schlichtung sind Streitfälle eines Endnutzers mit einem Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder einem Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten über einen Sachverhalt, der mit folgenden Regelungen zusammenhängt:

1. §§ 51, 52, 54 bis 67 TKG oder den aufgrund dieser Regelungen getroffenen Festlegungen sowie § 156 TKG oder einer Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 4 TKG oder
2. Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/920 (ABl. L 147 vom 9.6.2017, S. 1) geändert worden ist, oder
3. Artikel 4 Absatz 1, 2 und 4 und Artikel 5a der Verordnung (EU) 2015/2120.

Die Streitfälle können sich auch auf die Ausführung eines Vertrages eines Verbrauchers über die Bereitstellung öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste beziehen.

Zwischen den streitenden Parteien muss ein Vertrag über Telekommunikationsdienste bestehen oder bestanden haben, außer wenn der Streit einen Sachverhalt betrifft, der mit den Regelungen des § 54 oder § 156 TKG zusammenhängt.

(3) Die Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur ist eine „sonstige Gütestelle“ nach § 15a Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO). Soweit das Landesrecht ein obligatorisches außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren vorsieht, ersetzt das Schlichtungsverfahren in vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor den Amtsgerichten mit einem Streitwert bis zu 750 Euro das Verfahren vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle. Die Ergebnisse des Schlichtungsverfahrens sind nicht vollstreckbar, da die Schlichtungsstelle keine anerkannte Gütestelle im Sinne des § 15a Absatz 6 EGZPO ist.

**§ 2 Organisation der Schlichtungsstelle**

(1) Die Bundesnetzagentur hat für die Einleitung und die Durchführung des Schlichtungsverfahrens eine ständige Schlichtungsstelle eingerichtet. Die Schlichtungsstelle hat eine Geschäftsstelle.

(2) Die Streitmittler sind mit der außergerichtlichen Streitbeilegung betraut und für die unparteiische und faire Verfahrensführung verantwortlich. Sie entscheiden jeweils allein. Die Streitmittler verfügen über die Befähigung zum Richteramt oder sind zertifizierte Mediatoren. Für die Streitmittler gelten im Übrigen die Vorgaben aus den §§ 6 bis 8 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) mit Ausnahme von § 7 Absatz 2 VSBG (§ 28 VSBG).

**§ 3 Parteien**

Parteien des Schlichtungsverfahrens sind der Endnutzer als Antragsteller und der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder

der Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste als Antragsgegner.

**§ 4 Verfahrensgrundsätze**

(1) Das Schlichtungsverfahren hat zum Ziel, im Interesse beider Parteien eine kostengünstige und schnelle gütliche Einigung zu erreichen.

(2) Die Schlichtungsstelle ist unabhängig und führt das Verfahren transparent und unparteiisch. Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

(3) Die Parteien und die Schlichtungsstelle haben dafür Sorge zu tragen, dass die Privatsphäre der Parteien gewahrt bleibt und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch das Schlichtungsverfahren nicht der Öffentlichkeit zugänglich werden. Die Streitmittler und die weiteren in die Durchführung des Schlichtungsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist. Die Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist.

(4) Jede Partei kann sich durch einen Rechtsanwalt oder anderen Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen ist zu beachten.

(5) Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

(6) Das Schlichtungsverfahren wird in Textform durchgeführt, es sei denn, die Schlichtungsstelle hält eine mündliche Erörterung für sachdienlich.

(7) Der Schlichtungsantrag, alle Stellungnahmen, Dokumente und sonstige Mitteilungen, die der Schlichtungsstelle im Schlichtungsverfahren von einer Partei vorgelegt werden, sind außer in den Fällen des § 9 Absatz 1 der anderen Partei zur Kenntnis zu bringen. Andere Informationen, die die Schlichtungsstelle in das Verfahren einbezieht, werden beiden Parteien durch die Schlichtungsstelle zur Kenntnis gebracht. Die Schlichtungsstelle übermittelt den Schlichtungsantrag, alle Stellungnahmen, Dokumente und sonstige Mitteilungen einschließlich des Schlichtungsvorschlags elektronisch, wenn die Parteien eine entsprechende Einwilligung erteilt und einen Zugang eröffnet haben.

(8) Die Schlichtungsstelle führt keine Beweisaufnahme durch.

(9) Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist freiwillig. Der Antragsteller kann seinen Antrag bis zum Abschluss des Verfahrens ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. Der Antragsgegner kann die (weitere) Teilnahme am Schlichtungsverfahren bis zum Abschluss des Verfahrens ohne Angabe von Gründen verweigern, es sei denn, Rechtsvorschriften, Satzungen oder vertragliche Abreden bestimmen etwas anderes. Trotz der Teilnahmeverweigerung steht es ihm frei, auf sonstige Weise eine gütliche Einigung herbeiführen.

**§ 5 Einleitung des Schlichtungsverfahrens**

Das Schlichtungsverfahren wird mit Eingang des Antrages bei der Schlichtungsstelle eingeleitet.

**§ 6 Antragstellung**

(1) Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist ausschließlich mittels eines von der Schlichtungsstelle zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu stellen. Hierfür stellt die Schlichtungsstelle auf ihrer Internetseite für die Antragstellung im Online-Verfahren einen Online-Antrag zur Verfügung. Für Antragstellende, denen es nicht möglich ist, den Online-Antrag zu nutzen, wird dort zusätzlich ein Antragsformular als PDF bereitgestellt, welches die Schlichtungsstelle im Bedarfsfall auch per Post übersendet.



(2) Der Antrag muss enthalten:

1. den Antragsteller, den Antragsgegner und das Anliegen des Antragstellers,
2. eine alle Tatsachen umfassende Darstellung, mit der der Antragsteller sein Anliegen begründet, jedoch keine weiteren Dokumente,
3. eine Darstellung, wie der Antragsteller den streitigen Anspruch vor Antragstellung gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht hat,
4. eine Erklärung dazu, ob die Streitsache rechtshängig ist oder war,
5. eine Erklärung dazu, ob ein Schlichtungsverfahren mit demselben Streitgegenstand bereits beantragt oder durchgeführt worden ist,
6. eine Erklärung zum Einverständnis über die Verarbeitung der Daten und der gegebenenfalls elektronischen Weiterleitung an den Antragsgegner,
7. sofern der Antragsteller sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lässt, eine entsprechende Vollmacht.

(3) Entspricht der Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2, fordert die Schlichtungsstelle den Antragsteller auf, den Antrag innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen.

(4) Fordert die Schlichtungsstelle den Antragsteller auf, innerhalb einer angemessenen Frist Dokumente einzureichen, antwortet der Antragsteller, indem er die Dokumente einreicht. Ist es ihm nicht möglich die angeforderten Dokumente einzureichen, antwortet er, indem er eine entsprechende Erklärung abgibt und nach Möglichkeit begründet, warum es ihm nicht möglich ist, der Schlichtungsstelle die angeforderten Dokumente zu übermitteln.

(5) Die Frist für die Antragsergänzung sowie die Frist für die Antwort auf die Anforderung von Dokumenten beträgt in der Regel drei Wochen nach Zugang des Schreibens. Die Schlichtungsstelle kann die Frist auf Anfrage verlängern. Erfolgt die Antragsergänzung oder die Antwort auf die Anforderung von Dokumenten nicht fristgemäß, gilt der Antrag als zurückgenommen. Ein Schlichtungsverfahren wird in diesem Fall nicht durchgeführt.

(6) Die Verjährung eines Anspruches, der vom Antragsteller gegen den Antragsgegner mit dem Antrag geltend gemacht wird, wird durch den Eingang des Antrags bei der Schlichtungsstelle gehemmt, wenn der Antrag demnächst bekannt gegeben wird. Es gilt § 204 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

### § 7 Voranfrageoption

Die Schlichtungsstelle kann den Antrag an den Antragsgegner weiterleiten, um ihm die Gelegenheit zur einvernehmlichen Einigung mit dem Antragsteller zu geben und ihn um einen Lösungsvorschlag zu bitten, bevor sie geprüft hat, ob der Antrag den Anforderungen nach § 6 Absatz 2 entspricht und ob Ablehnungsgründe vorliegen.

### § 8 Unterrichtung der Parteien

(1) Die Schlichtungsstelle unterrichtet den Antragsteller unverzüglich nach Eingang des Antrags auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens und den Antragsgegner zugleich mit der Übersendung des Antrags über Folgendes:

1. dass das Verfahren nach der Schlichtungsordnung durchgeführt wird und dass deren Wortlaut auf der Internetseite der Schlichtungsstelle verfügbar ist und auf Anfrage in Textform übermittelt wird,

2. dass die Parteien mit ihrer Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsordnung der Schlichtungsstelle Telekommunikation zustimmen,
3. dass das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann,
4. dass sich die Parteien im Schlichtungsverfahren von einem Rechtsanwalt oder einer anderen Person vertreten lassen können (das Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen ist zu beachten),
5. dass die Parteien im Schlichtungsverfahren nicht durch einen Rechtsanwalt oder durch eine andere Person vertreten sein müssen,
6. über die Möglichkeit einer Beendigung des Schlichtungsverfahrens nach § 14 Absatz 4 Satz 1 und § 14 Absatz 5 Satz 1,
7. über die Kostenfreiheit des Verfahrens nach § 17 und
8. über den Umfang der Verschwiegenheitspflicht der Streitmittler und der weiteren in die Durchführung des Schlichtungsverfahrens eingebundenen Personen.

(2) Von der wiederholten Unterrichtung eines Antragsgegners, der regelmäßig an Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle teilnimmt und auf weitere Unterrichtungen verzichtet hat, kann abgesehen werden.

(3) Sofern die Schlichtungsstelle von der Voranfrageoption nach § 7 Gebrauch macht, unterrichtet sie die Parteien darüber.

### § 9 Ablehnungsgründe

(1) Der Streitmittler lehnt den Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ab, wenn

1. die Schlichtungsstelle nicht zuständig ist, da
  - a) der Antragsteller oder der Antragsgegner nicht oder nicht in dieser Funktion Partei im Schlichtungsverfahren sein kann,
  - b) der Antragsteller keinen Streitfall vorträgt, der mit den in § 1 Absatz 2 Satz 1 genannten Regelungen zusammenhängt und es sich auch nicht um einen Streitfall nach § 1 Absatz 2 Satz 2 handelt,
  - c) zwischen den streitenden Parteien kein Vertrag über Telekommunikationsdienste besteht oder bestanden hat, es sei denn, der Streit betrifft einen Sachverhalt, der mit den Regelungen des § 54 oder § 156 TKG zusammenhängt,
2. die Streitsache rechtshängig ist oder war,
3. ein Schlichtungsverfahren mit demselben Streitgegenstand bereits beantragt wurde oder durchgeführt worden ist,
4. der streitige Anspruch nicht vor der Antragstellung gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht worden ist,
5. der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil
  - a) der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Antragsgegner sich auf die Verjährung beruft,
  - b) die Streitigkeit bereits beigelegt ist,



- c) zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe bereits mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint,
6. die Behandlung der Streitigkeit den effektiven Betrieb der Schlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen würde, insbesondere, weil
- a) die Schlichtungsstelle den Sachverhalt oder rechtliche Fragen nur mit einem unangemessenen Aufwand klären kann,
- b) eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Bewertung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist,
7. Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, die Gegenstand des Streitbeilegungsverfahrens sind, zu einer Musterfeststellungsklage oder einer Abhilfeklage im Verbandsklageregister angemeldet wurden und die Klage noch rechtshängig ist.

(2) Die Ablehnung des Antrags auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist dem Antragsteller, und sofern der Antrag bereits an den Antragsgegner übermittelt worden ist, auch dem Antragsgegner in Textform und unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Die Schlichtungsstelle übermittelt die Ablehnungsentscheidung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags. Hat der Antragsgegner bereits erklärt, nicht am Schlichtungsverfahren teilzunehmen, ist ihm die Ablehnung des Antrags nicht mitzuteilen.

(3) Der Streitmittler kann die weitere Durchführung eines Schlichtungsverfahrens aus den in Absatz 1 aufgeführten Gründen ablehnen, wenn der Ablehnungsgrund erst während des Verfahrens eintritt oder bekannt wird. Absatz 2 Satz 1 ist anzuwenden. Der Ablehnungsgrund nach Absatz 1 Nummer 4 greift nicht, wenn der Antragsgegner in die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens einwilligt oder Erklärungen zur Sache abgibt.

(4) Der Streitmittler setzt das Schlichtungsverfahren aus, wenn der Antragsgegner vorbringt, dass seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs durch den Antragsteller gegenüber dem Antragsgegner nicht mehr als zwei Monate vergangen sind und der Antragsgegner den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkennt noch ablehnt hat. Der Streitmittler lehnt die weitere Durchführung des Schlichtungsverfahrens ab, wenn der Antragsgegner den streitigen Anspruch innerhalb von zwei Monaten seit dessen Geltendmachung vollständig anerkennt; Absatz 2 Satz 1 ist anzuwenden. Erkennt der Antragsgegner den streitigen Anspruch nicht innerhalb von zwei Monaten seit dessen Geltendmachung vollständig an, so setzt der Streitmittler das Verfahren nach Ablauf von zwei Monaten ab Geltendmachung des streitigen Anspruchs fort.

### § 10 Antragserwidern

(1) Die Schlichtungsstelle übermittelt dem Antragsgegner außer in den Fällen des § 9 den vollständigen Antrag und fordert ihn in Textform auf, innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Schreibens hierauf in Textform zu erwidern. Die Schlichtungsstelle kann die Frist auf Anfrage verlängern. Sofern die Schlichtungsstelle von der Voranfrageoption Gebrauch gemacht hat und diese nicht zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens führte, übermittelt die Schlichtungsstelle dem Antragsgegner in Abweichung von Satz 1 lediglich Dokumente und Stellungnahmen des Antragstellers, die bei der Schlichtungsstelle nach Weiterleitung des Antrages an den Antragsteller im Rahmen der Voranfrage nach § 7 eingingen.

(2) Die Erwidern des Antragsgegners soll eine alle Tatsachen und Dokumente umfassende Darstellung seiner Haltung hinsichtlich des Anliegens des Antragstellers enthalten. Nach Möglichkeit soll der Antragsgegner einen Lösungsvorschlag unterbreiten.

(3) Erfolgt die Antragserwidern nicht innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist, gilt die Teilnahme am Schlichtungsverfahren als verweigert. Ein Schlichtungsverfahren wird in diesem Fall nicht durchgeführt.

### § 11 Stellungnahmen

(1) Die Parteien erhalten rechtliches Gehör. Die Schlichtungsstelle setzt den Parteien jeweils angemessene Fristen zur Stellungnahme.

(2) Wenn die Schlichtungsstelle eine weitere Aufklärung des Sach- und Streitstandes für geboten hält, kann sie insbesondere von den Parteien unter Setzung angemessener Fristen ergänzende Auskünfte einholen oder Dokumente anfordern.

(3) Die Fristen betragen in der Regel drei Wochen. Die Schlichtungsstelle kann die Fristen auf Anfrage verlängern.

(4) Erfolgt die Stellungnahme nach Absatz 1 oder die Auskunft bzw. das Einreichen von Dokumenten nach Absatz 2 durch den Antragsteller nicht innerhalb der gesetzten Frist, gilt der Antrag als zurückgenommen. § 14 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(5) Erfolgt die Erwidern nach Absatz 1 oder die Auskunft bzw. das Einreichen von Dokumenten nach Absatz 2 durch den Antragsgegner nicht innerhalb der gesetzten Frist, gilt die weitere Teilnahme am Schlichtungsverfahren als verweigert. § 14 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

### § 12 Mündliche Erörterung

(1) In Einzelfällen kann der Streitmittler die Streitigkeit mit den Parteien mündlich erörtern, soweit diese zustimmen und dies für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens sachdienlich erscheint.

(2) Der Streitmittler kann mit den Beteiligten Einzelgespräche führen, wenn er dies für sachdienlich erachtet.

(3) Als mündliche Erörterung ist auch eine Erörterung mittels Telefon oder Bild- und Ton-Übertragung anzusehen.

### § 13 Schlichtungsvorschlag

(1) Die Schlichtungsstelle benachrichtigt die Parteien, sobald sie keine weiteren Unterlagen und Informationen mehr benötigt (Eingang der vollständigen Beschwerdeakte). Der Eingang der vollständigen Beschwerdeakte ist in der Regel anzunehmen, wenn die Parteien nach § 11 Gelegenheit zur Stellungnahme hatten.

(2) Hält der Streitmittler keine weitere Sachverhaltsaufklärung für geboten und ist damit die Beschwerdeakte vollständig, unterbreitet er den Parteien in Textform einen Schlichtungsvorschlag. Der Schlichtungsvorschlag beruht auf der sich aus dem Schlichtungsverfahren ergebenden Sachlage. Er soll am geltenden Recht ausgerichtet sein und soll insbesondere die zwingenden Verbraucherschutzgesetze beachten. Der Schlichtungsvorschlag ist mit einer Begründung zu versehen, aus der sich der zugrunde gelegte Sachverhalt und die rechtliche Bewertung des Streitmittlers ergeben.

(3) Die Schlichtungsstelle übermittelt den Parteien den Schlichtungsvorschlag innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte. Die Schlichtungsstelle kann die Frist von 90 Tagen bei besonders schwierigen Streitigkeiten oder mit Zustimmung der Parteien verlängern. Sie unterrichtet die Parteien über die Verlängerung der Frist.

(4) Die Schlichtungsstelle unterrichtet die Parteien mit der Übermittlung des Schlichtungsvorschlags über die rechtlichen Folgen einer Annahme des Vorschlags und darüber, dass der Vorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann. Sie weist auf die Möglichkeit hin, den Vorschlag nicht anzunehmen und die Gerichte anzurufen.



(5) Die Schlichtungsstelle setzt den Parteien zur Annahme des Schlichtungsvorschlags eine angemessene Frist. Die Frist beträgt in der Regel drei Wochen. Die Schlichtungsstelle kann die Frist auf Anfrage verlängern.

#### § 14 Beendigung des Schlichtungsverfahrens

(1) Das Schlichtungsverfahren endet, wenn die Parteien den Schlichtungsvorschlag angenommen haben. Die Schlichtungsstelle stellt dann die Verfahrensbeendigung durch gütliche Einigung der Parteien fest. Das gleiche gilt, wenn sich die Parteien in anderer Weise vor Beendigung des Schlichtungsverfahrens - auch im Rahmen der Voranfrage - geeinigt und dies der Schlichtungsstelle mitgeteilt haben.

(2) Das Schlichtungsverfahren endet, wenn der Antragsteller und der Antragsgegner übereinstimmend erklären, dass sich der Streit erledigt hat.

(3) Das Schlichtungsverfahren endet, wenn sich die Parteien nicht einigen können. Dies gilt auch, wenn eine der Parteien nicht fristgemäß auf die Aufforderung zur Stellungnahme zum Schlichtungsvorschlag reagiert.

(4) Das Schlichtungsverfahren endet, wenn der Antragsteller seinen Antrag zurücknimmt oder der weiteren Durchführung des Verfahrens widerspricht. Das gilt auch, wenn der Antrag nach § 6 Absatz 5 Satz 3 oder § 11 Absatz 4 Satz 1 als zurückgenommen gilt.

(5) Erklärt der Antragsgegner, an dem Schlichtungsverfahren nicht teilnehmen oder es nicht fortsetzen zu wollen, so beendet der Streitmittler das Verfahren, es sei denn, Rechtsvorschriften, Satzungen oder vertragliche Abreden bestimmen etwas anderes. Das gilt auch, wenn der Antragsgegner die Erklärung im Rahmen einer Voranfrage nach § 7 abgibt oder die Teilnahme nach § 10 Absatz 3 oder § 11 Absatz 5 Satz 1 als verweigert gilt.

(6) Das Schlichtungsverfahren endet, wenn der Streitmittler den Antrag auf Durchführung des Verfahrens nach § 9 Absatz 1 oder die weitere Durchführung des Verfahrens nach § 9 Absatz 3 ablehnt.

(7) Lässt das Verhalten einer Partei oder beider Parteien eine kostengünstige und schnelle Einigung nicht mehr erwarten, kann der Streitmittler das Verfahren beenden.

#### § 15 Form des Verfahrensabschlusses

(1) Die Schlichtungsstelle übermittelt den Parteien das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens in Textform mit den erforderlichen Erläuterungen. Mit dieser Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet.

(2) Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung nach Absatz 1 als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung zu bezeichnen.

#### § 16 Wiederaufnahme des Verfahrens

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist nicht möglich.

#### § 17 Kosten

Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens werden nach § 225 Telekommunikationsgesetz keine Gebühren und Auslagen erhoben. Jede Partei trägt die ihr durch die Teilnahme am Schlichtungsverfahren entstehenden Kosten selbst.

#### § 18 Zugangsvermutung

Schriftstücke, die auf Veranlassung der Schlichtungsstelle durch die Post im Inland an eine Partei übermittelt werden, gelten mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

#### § 19 Anwendbare Vorschriften des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes und der Zivilprozessordnung

Soweit die Vorschriften dieser Schlichtungsordnung und die gemäß § 28 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz sinngemäß anwendbaren Vorschriften des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes keine Regelungen treffen, finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung, insbesondere über die Ladung (§§ 214 ff. der Zivilprozessordnung) und über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 233 ff. der Zivilprozessordnung), im Sinne des Schlichtungsverfahrens entsprechende Anwendung.

#### § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Schlichtungsordnung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Zugleich tritt die Schlichtungsordnung (SchliO), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22 der Bundesnetzagentur vom 24. November 2021 als Mitteilung Nr. 315/2021; geändert durch Mitteilung Nr. 70/2024, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 04 der Bundesnetzagentur vom 21. Februar 2024, außer Kraft.

## Mitteilungen

Energie

### Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 62/2026

#### **Konsultation zum Festlegungsverfahren zur Herausgabe von Energiemarktdaten zur Weitergabe und Information nach § 111g EnWG (HEDWIG) [Geschäftszeichen 4.17.04]**

Im Festlegungsverfahren HEDWIG wird die Erhebung von Energiemarktdaten durch die Bundesnetzagentur zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben aus § 1 EnWG geregelt. Die Bundesnetzagentur wird die erhobenen Daten überwiegend auf einer nationalen Transparenzplattform veröffentlichen.

Die Bundesnetzagentur hat das Verfahren am 02. Juli 2025 unter dem **Geschäftszeichen 4.17.04** eingeleitet.

In einem ersten Schritt wurde ein Eckpunktepapier veröffentlicht. Basierend hierauf und den Stellungnahmen dazu wurde ein Festlegungsentwurf nebst Anhang erstellt, zu dem die Gelegenheit der Stellungnahme bis zum 13.05.2026 (Eingang) gegeben wird.

Der vollständige Festlegungsentwurf nebst Anhang sowie weitere Informationen können hier abgerufen werden: [Bundesnetzagentur - Kommunikation von Energiemarktdaten](#)



Bundesnetzagentur

- Der Präsident -

Aktenzeichen: 4.17.04

In dem Festlegungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 111g Abs. 1 EnWG

wegen des **Verfahrens zur Festlegung zur Herausgabe von Energiemarktdaten zur Weitergabe und Information nach § 111g EnWG (HEDWIG)**

unter Beteiligung:

Xxx, vertreten durch Xxx,

Beteiligte zu 1) –

Verfahrensbevollmächtigte der Beteiligten zu 1): Xxx

Yyy, vertreten durch Yyy,

Beteiligte zu 2) –

Verfahrensbevollmächtigte der Beteiligten zu 2): Yyy

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,  
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

am dd.mm.yyyy entschieden:

## 1. Adressaten

<sup>1</sup>Diese Festlegung richtet sich an die im Anhang als Datenlieferanten benannten Energieversorgungsunternehmen, Marktgebietsverantwortlichen, Betreiber von Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen sowie von Bahnstromnetzen und geschlossenen Verteilernetzen und Betreiber von Börsen zum Handel oder zur Allokation von Energiemarktprodukten.

<sup>2</sup>Datenlieferanten sind die im Anhang benannten Primäreigentümer und die dort benannten zentralen Stellen im Sinne der Tenorziffer 2.2.

## 2. Verpflichtung zur Datenmeldung

**2.1** Die Adressaten im Sinne der Tenorziffer 1 sind zur rechtzeitigen, vollständigen und fehlerfreien Bereitstellung der in der Anlage festgelegten Daten an die Bundesnetzagentur verpflichtet (Datenmeldung).

**2.2** <sup>1</sup>Die Primäreigentümer können, soweit dies in der Beschreibung der Datenerhebung im Anhang dieser Festlegung vorgesehen ist, die Datenmeldung an eine dort genannte zentrale Stelle delegieren (Delegation). <sup>2</sup>Die Primäreigentümer werden von der Pflicht zur Datenmeldung frei, soweit sie die Daten der zentralen Stelle übermitteln; die zentrale Stelle meldet die ihr übermittelten Daten an die Bundesnetzagentur (Meldekaskade). <sup>3</sup>Die Primäreigentümer haben dabei die von der zentralen Stelle vorgegebenen Formate und Übertragungswege zu verwenden. <sup>4</sup>Die Primäreigentümer bleiben für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten verantwortlich. <sup>5</sup>Die zentralen Stellen sind für die rechtzeitige und vollständige Übermittlung der Daten an die Bundesnetzagentur verantwortlich, soweit und sobald diese bei ihnen vorliegen.

**2.3** Bei der Meldung sind die Anforderungen der jeweiligen Beschreibung der Datenerhebung im Anhang dieser Festlegung im Hinblick auf Einheit, Nachkommastellen, Granularität, Meldefrequenz, Auflösung, Abrufzeitpunkt, Meldefrist, historische Datenbereitstellung und Meldebeginn einzuhalten.

**2.4** Die Meldung der Daten hat über die von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Datenschnittstelle (BNetzA Data Hub) zu erfolgen.

## 3. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Die Primäreigentümer haben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse pro Datenerhebung zu kennzeichnen.

## 4. Korrekturen

<sup>1</sup>Die nach Tenorziffer 2 Verpflichteten müssen Korrekturen vornehmen, wenn sich herausstellt, dass neue Informationen zu einer Veränderung der zuvor gemeldeten Daten



führen, oder bereits gemeldete Daten nicht korrekt sind, oder wenn die Bundesnetzagentur sie zur Korrektur aufgefordert hat. <sup>2</sup>Die Korrektur hat grundsätzlich unverzüglich nach Bekanntwerden des Fehlers bzw. der Veränderung des Datums oder nach Aufforderung durch die Bundesnetzagentur zu erfolgen. <sup>3</sup>Tritt ein Fehler außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten, an einem Feiertag oder am Wochenende auf, kann die Korrektur am nächsten Werktag erfolgen.

#### 5. **Veröffentlichung**

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die erhobenen Daten unter Berücksichtigung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf der nationalen Transparenzplattform wie im Kapitel „Art der Veröffentlichung“ im Anhang dieser Festlegung beschrieben.

#### 6. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

## Impressum

Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Referat Z 20  
Postfach 80 01  
53105 Bonn

Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 14 53 18  
Telefax: (02 28) 14 65 33  
E-Mail: [amtsblatt@bnetza.de](mailto:amtsblatt@bnetza.de)

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich

Layout: Innodata Germany GmbH, 48268 Greven  
[www.innodata.com](http://www.innodata.com)

Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben  
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre  
E-Mail: [amtsblatt@bnetza.de](mailto:amtsblatt@bnetza.de)

Der Versand erfolgt gegen Rechnung